

Öffentliche Bekanntmachung

3. Nachtragssatzung vom 11. Dezember 2023 zur Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Rösraht AöR über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Rösraht (Abwassergebühren- und Beitragssatzung) vom 17.10.2017

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Rösraht AöR der Stadt Rösraht vom 19.07.2004 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasser-abgabengesetz (AbwAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Rösraht AöR in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Rösraht (Abwassergebühren- und Beitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung von Satzungsbestimmungen

(1) § 6 Absätze 1 bis 3 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 4 Abs. 1 beträgt für jeden angefangenen Monat abhängig von der Zählergröße des Wasserzählers

Q3*	Qn**	
4	2,5	3,80 €
10	6,0	9,12 €
16	10,0	15,20 €
63	40,0	60,80 €
100	60,0	91,20 €

* Q3 = (MID) Measuring Instruments Directive (Neue Europäische Messgeräte-Richtlinie)

** Qn = Nenngröße des Wasserzählers (Alte EWG Messgeräte-Richtlinie)

- (2) Die Verbrauchsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 4 Abs. 2 beträgt je m³ Schmutzwasser i.S.d. § 4 Abs. 3 jährlich

a) für Benutzer mit Kanalanschluss und abflusslosen Gruben	3,70 €
b) für Benutzer mit vollbiologischen Kleinkläranlagen	0,93 €
c) für Benutzer mit sonstigen Kleinkläranlagen	1,85 €

- (3) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 beträgt je m² bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. § 5 Abs. 1 jährlich 1,36 €

§ 3 Inkrafttreten

Diese 3. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Rösrath (Abwassergebühren- und Beitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der StadtWerke Rösrath AöR, Hauptstr. 142, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath, den 11. Dezember 2023

gez.
Christoph Schmidt
Vorstand
StadtWerke Rösrath AöR